

Dieser Text richtet sich an Männer und Frauen in gleichem Maße. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text jedoch auf die durchgängige Formulierung in männlicher/weiblicher Form verzichtet und es wird nur die männliche Form genannt.

Richtlinie DVS 1117

DVS-Zertifizierungsprogramm

Ausschuss für Bildung im DVS

Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
2.	Erstzertifizierung.....	3
3.	Antragsstellung.....	4
4.	Zertifizierungsprozess.....	4
5.	Überwachung	4
6.	Gültigkeitszeitraum.....	4
7.	Rezertifizierung	4
8.	Zertifizierer	5
9.	DVS-Zertifikat	5
10.	Einsprüche und Beschwerden	5
11.	Archivierung.....	5

1. Allgemeines

Dieses DVS-Zertifizierungsprogramm gilt für alle DVS-Prüfungsprogramme, welche nicht einem speziellen DVS-Zertifizierungsprogramm unterliegen.

Jede Person, die erfolgreich eine DVS-Prüfung abgeschlossen hat, mit oder ohne einer DVS-Aus- oder -Weiterbildung, kann einen Antrag auf Zertifizierung in dem jeweiligen Programm stellen.

Mit einer Zertifizierung weist die Person aktuelles Wissen und Kompetenz für den Geltungsumfang der Zertifizierung nach.

Auf Basis einer erfolgreich abgeschlossenen DVS-Prüfung nach dem jeweiligen DVS-Prüfungsprogramm kann eine DVS-Zertifizierung ausgesprochen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Person

- a) im jeweiligen DVS-Prüfungsprogramm mit den Eingangsvoraussetzungen, Wissen und Kompetenz (Berufserfahrung) auf dem jeweiligen Gebiet nachweist.
- b) im Rahmen einer verbindlichen Aus- bzw. Weiterbildung aktuelles Wissen vermittelt und über den Stand der jeweiligen Füge-technik umfassend informiert wurde.

Die Zertifizierung nach dem jeweiligen DVS-Prüfungsprogramm kann mit erfolgreicher DVS-Prüfung oder einer verbindlichen Aus- und Weiterbildung erfolgen.

Die Ausgabe des DVS-Zertifikats in Zusammenhang mit der Ausgabe des jeweiligen DVS-Zeugniss ist für den Antragsteller kostenfrei.

Bei nachträglicher Zertifizierung ist diese kostenpflichtig. Die Kosten entsprechen der Gebührenliste von DVS-PersZert, gemäß Abschnitt 11.1. „Zertifizierung von Personen“.

2. Erstzertifizierung

Grundlage der DVS-Zertifizierung ist das entsprechende DVS-Zeugnis aus dem jeweiligen DVS-Prüfungsprogramm der Person.

Voraussetzung zur Zertifizierung ist:

- eine erfolgreich abgeschlossene DVS-Prüfung innerhalb der letzten 18 Monate in dem jeweiligen DVS-Prüfungsprogramm.

Nach 18 Monaten sind zusätzliche Voraussetzungen erforderlich:

- einen Tätigkeitsnachweis von mindestens 6 Monaten auf dem Gebiet des jeweiligen Geltungsbereichs der DVS-Zertifizierung.
- eine aktuelle Weiterbildung im Bereich des jeweiligen Geltungsbereichs der DVS-Zertifizierung.

3. Antragsstellung

Die Person stellt den Antrag über das Formular QM – FO 10 von DVS-PersZert.

Die notwendigen Dokumente und der Antrag, werden bei dem jeweiligen DVS-Prüfungsstandort durch die Person eingereicht. Der DVS-Prüfungsstandort bestätigt, dass die notwendigen Dokument im Original vorlagen und vermerkt dies auf der jeweiligen Kopie. Die Unterlagen werden an den DVS-Zertifizierer (QM – VA 06) weitergeleitet.

Der Antragsteller erkennt hierin die allgemeinen Regeln für zertifizierte Personen zur Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und zu Interessenkonflikten sowie die Veröffentlichung seiner Daten gemäß der Richtlinie DVS 1116 „Zertifizierungsordnung“ an.

4. Zertifizierungsprozess

Der Prozess der Zertifizierung erfolgt gemäß der Verfahrensanweisung QM – VA 10-1 von DVS-PersZert.

Die Dokumentation des Zertifizierungsprozesses erfolgt gemäß QM – FO 32 von DVS-PersZert.

5. Überwachung

Im Gültigkeitszeitraum des DVS-Zertifikats erfolgt keine Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.

6. Gültigkeitszeitraum

Das DVS-Zertifikat nach dieser Richtlinie besitzt eine Gültigkeit von 3 Jahren.

7. Rezertifizierung

Grundlage der Rezertifizierung ist das entsprechende aktuelle DVS-Zertifikat der Person.

Eine übergangslose Re-Zertifizierung kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig 3 Monate vor Ablauf der Zertifizierung beim DVS-Prüfungsstandort eingereicht werden.

Voraussetzungen zur Re-Zertifizierung sind:

- eine erfolgreich abgeschlossene DVS-Prüfung in dem jeweiligen DVS-Prüfungsprogramm.
- einen Tätigkeitsnachweis von mindestens 12 Monaten aus der letzten Zertifizierungsperiode auf dem Gebiet des jeweiligen Geltungsbereichs der DVS-Zertifizierung.
- eine oder mehrere Weiterbildung/en in Summe vom mindestens 24 h im Bereich des jeweiligen Geltungsbereichs der DVS-Zertifizierung.

Der weitere Prozess wird gemäß den Punkten 3 bis 6 durchgeführt.

8. Zertifizierer

Die Zertifizierungsentscheidung treffen die hierfür gemäß QM – VA 06 zugelassenen DVS-Zertifizierer.

9. DVS-Zertifikat

Die Person erhält ein DVS-Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Gebiet, welches über die DVS-PersZert-Software erzeugt wird.

Das Zertifikat bleibt Eigentum der Zertifizierungsstelle DVS-PersZert und wird bei missbräuchlicher Verwendung zurückgezogen.

10. Einsprüche und Beschwerden

Eine Person kann Einsprüche gegen eine Zertifizierungsentscheidung an die Zertifizierungsstelle DVS-PersZert richten. Einsprüche und Beschwerden werden dann im Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschuss (HZA) behandelt.

11. Archivierung

Die Unterlagen zum Zertifizierungsprozess, wie Antragsdokumente, Aufzeichnungen zur Prüfung sowie anderer Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erteilung, Aufrechterhaltung, Rezertifizierung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs sowie der Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung stehen, werden von der Zertifizierungsstelle gemäß DVS-PersZert QM – VA 01 archiviert.